

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. 2 S. 41) zuletzt geändert am 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 455), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24.10.2001 (GVBl.Nr. 8 S.274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl.S.889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn in seiner Sitzung am 02.03.2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Opel-Omega-A-Caravan je km / 0,50 € je Stunde / 15.00 €

abgenommen am: 27.08.06

06.04.06

②

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr

(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)

vom 27.06.2001

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 25. März 1999 (GVBl. S. 23) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285 und 329), in der Fassung des 2. Änderungsgesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 342) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eineborn in seiner Sitzung am 27.06.2001 folgende Satzung beschlossen :

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Eineborn oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Eineborn nach Maßgabe der folgenden Vorschriften i. V. m. dem Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz (Anlage).

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Eineborn zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage Pflichtleistungen. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Eineborn für verbrauchtes Material, wie
z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Oelbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten, sofern die Beschädigungen oder Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung einer Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Eineborn ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eineborn, 20.08.2001
Gemeinde Eineborn



Pufe
Bürgermeister



Anlage

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Eineborn

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Eineborn nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet :

für den Ortsbrandmeister	30,00	DM/15,00 Euro
für den Gerätewart	25,00	DM/13,00 Euro
für den Jugendwart	25,00	DM/13,00 Euro

1.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

a) Einsatzleiter	25,00	DM/13,00 Euro
b) übrige Einsatzkräfte	20,00	DM/10,00 Euro

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückkehr insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegestrecke und die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und die Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegestrecke berechnet.

2.2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 ausgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Kosten nach Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückestundenkosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.4.1 Löschfahrzeug	je km	je Std.
LF 16	1,50 DM/ 1,00 Euro	70,00 DM/35,00 Euro

2.4.2 Feuerwehrranhänger (FwA)

FwA für TS 8	25,00 DM/13,00 Euro
--------------	---------------------

2.5 Bereitstellungskosten

Kosten für die Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend nach Ziff. 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

Geräte		1. Stunde	jede weitere Std.
2.5.1	Tragkraftspritze	40,00 DM/20,00 Euro	20,00 DM/10,00 Euro
2.5.2	Notstromaggregat	20,00 DM/10,00 Euro	10,00 DM/ 5,00 Euro
2.5.3	Motorsäge	20,00 DM/10,00 Euro	10,00 DM/ 5,00 Euro
2.5.4	Steckleiter je Leiterteil	10,00 DM/ 5,00 Euro	5,00 DM/ 3,00 Euro
2.5.5	Scheinwerfer mit Stativ	5,00 DM/ 3,00 Euro	5,00 DM/ 3,00 Euro